Da während der frühzeitigen Unterrichtung keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind, schlägt Frau Böhmer vor, dass nunmehr der o.g. Beschluss erfolgen kann.

Herr Staratschek hält die Begründung der 42. Flächennutzungsplanänderung teilweise für fehlerhaft. Unter dem Gliederungspunkt 11. Natur und Landschaft, so zitiert er, heiße es*: „Der Änderungsbereich hat folglich für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nur eine marginale Bedeutung.“* Ähnliche Formulierungen enthalte unter Gliederungspunkt 12. der Umweltbericht. Diese Wertung könne er nicht teilen, insbesondere wenn er an den Bewuchs des ehemaligen Bahndamms denke.

Frau Böhmer erläutert, dass die Wertigkeit des Bahndammbewuchses außer Frage stehe, die diesbezügliche Eingriffs- Ausgleichsproblematik jedoch bereits in den diesen Bereich überplanenden Bebauungsplänen Nr. 93 a sowie 93 b geregelt worden sei. Sie schlägt vor, in der Flächennutzungsplanbegründung noch vor der Offenlage die unglückliche Formulierung zu überarbeiten, was allgemeine Zustimmung findet. Auf Bitte von Herrn Müller werden die geänderten Textpassagen hiermit dem Protokoll beigefügt. Absatz eins des Gliederungspunktes **11. Natur und Landschaft** lautet:

Das Plangebiet ist nahezu vollständig bebaut. Unbebaute Freiflächen beschränken sich auf vereinzelte Baulücken, Hausgärten sowie auf unversiegelte Betriebsflächen, u.a. im Bereich des ehemaligen Bahndammes, der die gewerblichen Bauflächen südlich der Kaiserstraße quert. Eine teilweise Überbauung der letztgenannten Flächen ermöglichen rechtskräftige Bebauungspläne bereits heute. Die Flächennutzungsplanänderung hat folglich für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Plangebiet nur eine marginale Bedeutung. Auch in dem Bebauungsplan für die Bereiche nördlich der Kaiserstraße sollen die bereits heute vorhandenen Baurechte dem Grundsatz nach nur planerisch festgeschrieben werden, daher bedarf gem. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB keiner Ausgleichsregelungen. Der Bebauungsplan soll weder bauliche Nutzungen in relevantem Umfang erstmals zulassen noch sollen bestehende Baurechte maßgeblich im Umfang erweitert werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung bleiben damit Aussagen zur Eingriffsregelung entbehrlich.

Kapitel 12.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung – Pflanzen unter Gliederungspunkt **12. Umweltbericht** lautet:

"In den Bebauungsplänen 93 a und 93 b wurden u.a. im Bereich der ehemaligen Bahntrasse Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. Nr. 25 a BauGB festgesetzt. Darüber hinaus erfolgte die Festsetzung von Standorten für Einzelbäume. In Bezug auf des Geltungsbereich der FNP-Änderung übernehmen die zusammenhängenden Gehölzstrukturen entlang der ehemaligen Bahntrasse wichtige Funktionen als Grünverbindung und als Rückzugsort für die Fauna. Den straßenbegleitenden Gehölzen und strukturarmen Gärten kommt hingegen nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt zu."

Kapitel 12.2.2 Zusammenfassende Bestandsaufnahme der Belange des Umweltschutzes stellt sich wie folgt dar:

Die im Plangebiet liegenden Gartenflächen und Gehölze sind mit Ausnahme des Gehölzkomplexes im Bereich der ehemaligen Bahntrasse insgesamt von untergeordneter Bedeutung für die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt und als Lebensraum für Tiere.